

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Ebhardtstraße 3 A 30159 Hannover

An die Mitglieder
des Diakonischen Werkes
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V., die der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers zugeordnet sind

Vorstand
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Lenke
Telefon: +49 511 36 04 - 271
Telefax: +49 511 36 04 - 100
hans-joachim.lenke@diakonie-
nds.de

Vorstand

Cornelius Hahn
Telefon: +49 511 36 04 - 330
Telefax: +49 511 36 04 - 100
cornelius.hahn@diakonie-
nds.de

Hannover, 26. September 2018

**Bezuschussung von Maßnahmen und Projekten aus Kollektenmitteln der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers des Kirchenjahres
2017/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Kirchenjahr 2017/2018 sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verschiedene zweckgebundene Kollekten der hannoverschen Landeskirche zur Verteilung zugewiesen worden. Diese Kollektenmittel können nur an die Mitglieder bewilligt werden, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zugeordnet sind.

Zu Ihrer Übersicht haben wir den Kollekten-Gesamtplan für das Kirchenjahr 2017/2018, in dem die Kollektenzwecke und die Lage des Sonntags der Sammlung für jeden Kollektenzweck im Kirchenjahr zu ersehen sind, als **Anlage 1** beigefügt.

Die im Kollektenplan genannten zwei Kollekten für die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über den jährlichen Wirtschaftsplan der Arbeit des Diakonischen Werkes zugewiesen.

Für die weiteren acht „diakonischen“ Kollekten sind aufgrund der vom Landeskirchenamt herausgegebenen Abkündigungstexte sowie ergänzender Festlegungen des Diakonischen Werkes jeweils Zweckbindungen zu beachten. Die jeweilige Kollekte, deren Verwendung und den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin entnehmen Sie bitte der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.

Zum Antragsverfahren:

Für die Beantragung von Kollektenmitteln geben wir Ihnen nachfolgende Hinweise:

1. Es gibt keine Antragsfrist. Bitte nutzen Sie für die Antragsstellung das beigefügte **Formular (Anlage 3)**. Auf dem Formular müssen unbedingt das Kirchenjahr sowie Titel und Datum der Sammlung der Kollekte eingetragen werden, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
Telefax +49 511 36 04 - 100
geschäftsstelle
@diakonie-nds.de
www.diakonie-
niedersachsen.de

Gesetzliche Vertreter
Vorstand:
Hans-Joachim Lenke
Dr. Jens Lehmann
Cornelius Hahn

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC: GENO DEF1 EK1

Spenden Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN
DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENO DED1 KDB

Steuernummer:
25/206/27306

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906



- 2 -

Bitte fügen Sie eine gesonderte Beschreibung Ihres Vorhabens bei, wenn die Kurzbeschreibung auf dem Antrag nicht ausreichend ist. In jedem Fall ist ein Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich, aus dem hervorgeht, welche Kosten entstehen und durch welche Erträge (einschließlich Eigenmittel) sie vollständig gedeckt werden sollen. Ob darüber hinaus weitere Unterlagen erforderlich sind, hängt von Ihrem konkreten Vorhaben ab.

2. Für Freizeitmaßnahmen (Altenerholung) stehen auch Fördermittel zur Verfügung. Benutzen Sie für die Antragstellung ergänzend zum allgemeinen Kollektenantrag/**Anlage 3** bitte das ebenfalls beigefügte Formular für Freizeiten (**Anlage 4**). Es können nur Freizeitmaßnahmen für ältere Menschen (ab dem 65. Lebensjahr) gefördert werden.
3. Bitte übersenden Sie die Anträge vollständig ausgefüllt an folgende Anschrift:

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Bereich 4 / Landeskirche und Mittelvergabe
Frau Habermann
Ebhardtstr. 3A
30159 Hannover

Aufgrund der jährlichen Vielzahl von Anträgen, soll die Höhe des beantragten Zuschusses i. d. R. € 5.000,00 nicht übersteigen, damit möglichst viele Anträge berücksichtigt werden können. Ggf. erfolgt nur eine anteilige Bewilligung, wenn die Summe aller Anträge die Fördermöglichkeiten aus der Kollekte übersteigt.

4. Mit dem Vorhaben kann begonnen werden, sobald uns der Antrag vorliegt. Es ist nicht erforderlich, mit dem Beginn des Vorhabens auf eine Bewilligung von Kollektengeldern zu warten. Das „Risiko“, dass ein Zuschuss möglicherweise nicht gewährt wird, verbleibt allerdings beim Antragsteller.
5. Hinweis zur Abrechnung: Für die Abrechnung der bezuschussten Maßnahmen verwenden Sie bitte das der entsprechenden Bewilligung beigefügte Formular für den Verwendungsnachweis. Sofern sich die Gesamtkosten im Verwendungsnachweis gegenüber den ursprünglich geplanten Gesamtkosten bei Antragstellung reduzieren sollten, wird unser Finanzierungsanteil entsprechend angepasst. Dies bitten wir zu beachten.
6. Sollten Sie fachliche Rückfragen zum Antrag haben, wenden Sie sich bitte an das jeweils zuständige Fachreferat bzw. die zuständige Referentin/den zuständigen Referenten.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Joachim Lenke


Cornelius Hahn

Anlagen

9. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Vermeidung und Deckung von Fehlbeträgen

- (1) Soweit sich in einem Abrechnungsverband (§ 55 Abs. 1) ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 HGB) ergibt, besteht ein Fehlbetrag, der auch gleichbedeutend mit einer Unterschreitung des Kapitalisierungsgrads von 100 v.H. ist.
- (2) Zur Deckung oder Vermeidung eines Fehlbetrags gemäß Absatz 1 und § 56 Abs. 2 und 3 (Unterschreitung Kapitalisierungsgrad 100), der auch nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht ausgeglichen werden kann, kann die Kasse
 - a) im Abrechnungsverband P Sonderzahlungen erheben oder eine Beitragserhöhung vornehmen,
 - b) im Abrechnungsverband S Sonderzahlungen oder Sanierungsgelder erheben, bis der Kapitalisierungsgrad von 100 v.H. wieder erreicht ist.
- (3) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Buchst. g beschlossen. ²Bei seinen Vorschlägen berücksichtigt der Aktuar weitere Maßnahmen zur Sicherung der dauernden Erfüllung der zugesagten Leistungen, für die entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan weitere Rückstellungen zu bilden sind.“

10. In § 61 Absatz 1 werden hinter der Buchstabenbezeichnung c) die Wörter „Sonderzahlungen und“ eingefügt.

11. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages (§ 59 Abs. 2 Buchst. b) im Abrechnungsverband S erheben, bis der Kapitalisierungsgrad von 100 v.H. erreicht ist. ²Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind in den Ausführungsbestimmungen, die gemäß § 6 Buchst. b vom Verwaltungsrat zu erlassen sind, dargelegt.“

12. Der § 79 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt am 5. September 2017 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 (§ 48) mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 und § 1 Nrn. 6 bis 11 (§ 53 und §§ 56 - 63) am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2017

**Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Dr. Lehmann

Vorsitzender

II. Verfügungen

**Nr. 40 Kollektenplan für das Kirchenjahr
2017/2018**

Hannover, den 15. August 2017

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zustän-

dige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Investitionsnummer (vormals Kassenzeichen) anzugeben.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

de Vries

9. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Vermeidung und Deckung von Fehlbeträgen

- (1) Soweit sich in einem Abrechnungsverband (§ 55 Abs. 1) ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 HGB) ergibt, besteht ein Fehlbetrag, der auch gleichbedeutend mit einer Unterschreitung des Kapitalisierungsgrads von 100 v.H. ist.
- (2) Zur Deckung oder Vermeidung eines Fehlbetrags gemäß Absatz 1 und § 56 Abs. 2 und 3 (Unterschreitung Kapitalisierungsgrad 100), der auch nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht ausgeglichen werden kann, kann die Kasse
 - a) im Abrechnungsverband P Sonderzahlungen erheben oder eine Beitragserhöhung vornehmen,
 - b) im Abrechnungsverband S Sonderzahlungen oder Sanierungsgelder erheben, bis der Kapitalisierungsgrad von 100 v.H. wieder erreicht ist.
- (3) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Buchst. g beschlossen. ²Bei seinen Vorschlägen berücksichtigt der Aktuar weitere Maßnahmen zur Sicherung der dauernden Erfüllung der zugesagten Leistungen, für die entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan weitere Rückstellungen zu bilden sind.“

10. In § 61 Absatz 1 werden hinter der Buchstabenbezeichnung c) die Wörter „Sonderzahlungen und“ eingefügt.
11. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages (§ 59 Abs. 2 Buchst. b) im Abrechnungsverband S erheben, bis der Kapitalisierungsgrad von 100 v.H. erreicht ist. ²Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind in den Ausführungsbestimmungen, die gemäß § 6 Buchst. b vom Verwaltungsrat zu erlassen sind, dargelegt.“
12. Der § 79 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt am 5. September 2017 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 (§ 48) mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 und § 1 Nrn. 6 bis 11 (§ 53 und §§ 56 - 63) am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2017

**Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Dr. Lehmann

Vorsitzender

II. Verfügungen

**Nr. 40 Kollektenplan für das Kirchenjahr
2017/2018**

Hannover, den 15. August 2017

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zustän-

dige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Investitionsnummer (vormals Kassenzeichen) anzugeben.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

de Vries

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 3 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	03.12.17	1. So. im Advent	711762	Hilfsaktion „Brot für die Welt“		
2	10.12.17	2. So. im Advent	711763		Weltmission; „Befreit zu neuen Wegen“ (Missionswerke in der Landeskirche)	
3	17.12.17	3. So. im Advent				Freie Kollekte
4	24.12.17	Heiligabend	711762	Hilfsaktion „Brot für die Welt“		
5	25.12.17	1. Weihnachtstag	711765		Konfessionsökumenische Arbeit in der Landeskirche	
6	26.12.17	2. Weihnachtstag	711762		Hilfsaktion „Brot für die Welt“	
7	31.12.17	Altjahrsabend (Silvester)	711762		Hilfsaktion „Brot für die Welt“	
8	01.01.18	Neujahrstag	711801		Diakonische Altenhilfe (DWiN)	
9	07.01.18	1. So. nach Epiphania	711803		Weltmission; „Befreit zu neuer Würde“ (Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg)	
10	14.01.18	2. So. nach Epiphania				Freie Kollekte
11	21.01.18	Letzter So. nach Epiphania	711805	EKD - gesamt-kirchliche Aufgaben		
12	28.01.18	Septuagesimae	711806	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
13	04.02.18	Sexagesimae		Kirchenkreis-kollekte		
14	11.02.18	Estomihi	711808		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
15	18.02.18	Invokavit	711809		Ev. Bünd, Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund	
16	25.02.18	Reminiszenz	711810		Tschernobyl-Aktion der Landeskirche	
17	04.03.18	Okuli	711811		Frühe Hilfen - Förderung der Arbeit von Familienbildungsstätten und Schwangerschaftsberatungsstellen	
18	11.03.18	Lätare				Freie Kollekte
19	18.03.18	Judika	711813		Diakonische Zertüchtung und (Aus-)Bildung	
20	25.03.18	Palmarum	711814		Migrationsarbeit in der Landeskirche	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
21	29.03.18	Gründonnerstag	711815		Seelsorge an Blinden, Taubblinden, Schwerhörigen und Gehörlosen in der Landeskirche	
22	30.03.18	Karfreitag				Freie Kollekte
23	01.04.18	Ostersonntag	711817	Volksmission in der Landeskirche		
24	02.04.18	Ostermontag	711818		Diakonische Behindertenhilfe (DWiN)	
25	08.04.18	Quasimodogeniti		Sprengelkollekte		
26	15.04.18	Misericordias Domini				Freie Kollekte
27	22.04.18	Jubilate	711821		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
28	29.04.18	Kantate	711822	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
29	06.05.18	Rogate	711823	Ev. Jugendarbeit in der Landeskirche		
30	10.05.18	Christi Himmelfahrt				Freie Kollekte
31	13.05.18	Exaudi	711825		Zukunft(s)gestalten - Armutsbekämpfung bei Kindern	
32	20.05.18	Pfingstsonntag	711826	Weltmission: „Befreit durch den Geist“ (Missionswerke in der Landeskirche)		
33	21.05.18	Pfingstmontag	711827		Gefängnisseelsorge	
34	27.05.18	Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
35	03.06.18	1. So. nach Trinitatis	711829		Sonntag in Solidarität mit Frauen; Frauenprojekte in der Ökumene	
36	10.06.18	2. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
37	17.06.18	3. So. nach Trinitatis	711831		Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern	
38	24.06.18	4. So. nach Trinitatis	711832		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofs- und Seemannsmision)	
39	01.07.18	5. So. nach Trinitatis	711833		Förderung des theologischen Nachwuchses	
40	08.07.18	6. So. nach Trinitatis	711834	EKD - Diakonie für Deutschland, Evangelischer Bundesverband		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
41	15.07.18	7. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
42	22.07.18	8. So. nach Trinitatis	711836	VELKD		
43	29.07.18	9. So. nach Trinitatis	711837		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
44	05.08.18	10. So. nach Trinitatis	711838		Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden (Verein Begegnung - Christen und Juden Niedersachsen e. V.)	
45	12.08.18	11. So. nach Trinitatis	711839		Weltmission: „Befreit, Gutes zu tun“ (Missionswerke in der Landeskirche)	
46	19.08.18	12. So. nach Trinitatis	711840		Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
47	26.08.18	13. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
48	02.09.18	14. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
49	09.09.18	15. So. nach Trinitatis	711843		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen	
50	16.09.18	16. So. nach Trinitatis	711844		Hospiz- und Palliativarbeit	
51	23.09.18	17. So. nach Trinitatis	711845	Förderung Evangelischer Schulen in Syrien		
52	30.09.18	18. So. nach Trinitatis	711846	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schulseelsorge und schulnahe Jugendarbeit		
53	07.10.18	Erntedankfest (19. So. nach Trinitatis)	711847	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
54	14.10.18	20. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
55	21.10.18	21. So. nach Trinitatis	711849	Telefonseelsorge in Niedersachsen		
56	28.10.18	22. So. nach Trinitatis	711850	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
57	31.10.18	Reformationstag				Freie Kollekte
58	04.11.18	23. So. nach Trinitatis	711852		Diakonische Familienhilfe (DWiN)	
59	11.11.18	Drittletzter So. des Kirchenjahres	711853		Frieden stiften - Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
60	18.11.18	Vorletzter So. des Kirchenjahres	711854		Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
61	21.11.18	Buß- und Betttag				Freie Kollekte
62	25.11.18	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)		Sprengelkollekte		

Nr. 41 Ausführungsbestimmungen zur Diakonenverordnung (ABDiakVO)

Hannover, den 23. August 2017

Gemäß § 8 Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons (Diakonenverordnung - DiakVO -) vom 23. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 166) erlassen wir die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. An der Aufbauausbildung nehmen Personen teil, die eine Ausbildung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 DiakVO oder einen Ausbildungsgang gem. § 3 Abs. 3 DiakVO absolviert haben. Die Aufbauausbildung führt innerkirchlich zu einem Ausbildungsabschluss, der die Anwendung der Vergütungsmerkmale der Anlage 2 Abschnitt C zur Dienstvertragsordnung ohne Einschränkungen ermöglicht.
2. Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet das Landeskirchenamt zusammen mit dem oder der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen.
3. Die Anstellungsträger sind verpflichtet, Diakone und Diakoninnen, die sich einer Aufbauausbildung unterziehen müssen, darauf bei den Anstellungsverhandlungen hinzuweisen. Zu Beginn der Aufbauausbildung wird in einem Gespräch mit dem oder der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen die Aufbauausbildung geplant.
4. Zu Mentoren und Mentorinnen gemäß § 5 Abs. 3 DiakVO werden Diakone und Diakoninnen bestellt. Sie werden nach Absprache mit dem oder der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen vom Landeskirchenamt beauftragt.
5. Das Thema für die schriftliche Hausarbeit gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 DiakVO ist mit dem oder der Beauftragten für die Aufbauausbildung abzusprechen.
6. Der Termin für das Anerkennungskolloquium gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 DiakVO wird vom Landeskirchenamt festgesetzt. Die Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen vor dem Anerkennungskolloquium beim Landeskirchenamt einzureichen.
7. Das Einzelgespräch bei dem Anerkennungskolloquium gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 DiakVO dauert in der Regel 30 Minuten.
8. Über den Verlauf und das Ergebnis des Einzelgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss von den an dem Einzelgespräch beteiligten Mitgliedern des Ausschusses und dem Vertreter oder der Vertreterin des Landeskirchenamtes unterschrieben werden.
9. In den Dienstvertrag der Diakonin oder des Diakons in der Aufbauausbildung ist folgende Vereinbarung aufzunehmen:
„Da der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die Anstellungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mitarbeitergesetz noch nicht erfüllt, hat er / sie sich einer Aufbauausbildung gemäß §§ 3 und 5 der Diakonenverordnung zu unterziehen. Hierfür wird ihm / ihr im erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung gewährt. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ist darauf hingewiesen worden, dass das Dienstverhältnis durch Kündigung beendet werden muss, falls innerhalb der in § 5 Abs. 4 Satz 2 der Diakonenverordnung genannten Zeit die Anstellungsvoraussetzung nicht durch eine erfolgreiche Teilnahme am Anerkennungskolloquium erfüllt wird.“
10. Während der Aufbauausbildung lautet die Dienstbezeichnung „Diakon in der Aufbauausbildung“ oder „Diakonin in der Aufbauausbildung“.
11. Während der Aufbauausbildung wird ein Entgelt gemäß Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung Abschnitt C Fallgruppe 2 gezahlt.
12. Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 23. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 2

Kollekte	Verwendungszeck	Ansprechpartner/in
<p><u>01.01.2018/ Neujahrstag: Diakonische Altenhilfe</u></p>	<p>Die Kollektenmittel sind für die Arbeit mit pflegebedürftigen älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe vorgesehen. Menschen mit Demenz sowie Pflegebedürftige in der letzten Lebensphase benötigen besondere Zuwendung. Unterstützt werden deshalb Maßnahmen, die das Wohlbefinden und die Lebensqualität zum Beispiel von Demenzkranken fördern. Rückzugsmöglichkeiten müssen geschaffen werden, um eine menschenwürdige Pflege und Betreuung leisten zu können. In den Einrichtungen der Altenhilfe müssen dazu Räume und Zimmer gestaltet werden. Außerdem sollen Menschen mit geringen Alterseinkünften auch an Seniorenfreizeiten teilnehmen können. Gefördert werden auch einmalige Starthilfen für Angebote der offenen Altenhilfe. Außerdem können auch Angebote für pflegende Angehörige gefördert werden</p>	<p>Herr Frank Pipenbrink Telefon: 0511-3604-204 Referat Pflege</p> <p>Frau Dagmar Henseleit Telefon: 0511-3604-259 Referat Pflege</p>
<p><u>04.03.2018/ Okuli: Frühe Hilfen – Förderung der Arbeit der Familienbildungsstätten und Schwangerschaftsberatungsstellen</u></p>	<p>Diese Kollekte ist bestimmt für die örtliche Umsetzung der Programme <i>DELFI</i> und <i>wellcome</i>.</p> <p><i>DELFI</i> steht für Denken, Entwickeln, Lieben, Fühlen, Individuell, Entwickelt und angeboten werden die <i>DELFI</i>-Kurse in den Familienbildungsstätten. Anträge für das Programm DELFI richten Sie bitte direkt an das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.</p> <p>Das Projekt <i>wellcome</i> unterstützt Familien, die in der ersten Zeit nach der Geburt Beistand wünschen oder besonders belastet sind, z. B. bei Mehrlings-</p>	<p>Frau Eva-Maria Zabbee Telefon: 0511-3604-235 Referat Familienhilfe</p> <p>Antragstellung über das Landeskirchenamt Frau Christina Bonczek, Tel 0511/1241-785, E-Mail: Christina.Bonczek@evlka.de</p>

Kollekte	Verwendungszweck	Ansprechpartner/in
	<p>geburt und bei Alleinerziehenden. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen helfen die Kleinkinder zu betreuen, spielen mit den Geschwistern, erledigen kleinere Hausarbeiten u. v. m. <i>Welcome</i> ersetzt keine Fachleute, Pflege-dienste, Hebammen oder Beratungsstellen, sondern entlastet Familien in Übergangs-situationen. <i>welcome</i> wird von Diakonischen Beratungsstellen und Familienbildungsstätten angeboten.</p>	
<p><u>18.03.2018/ Judika: Diakonische Zurüstung und (Aus-) Bildung</u></p>	<p>Mit dieser Kollekte möchten wir Fortbildungen, Projekte und Maßnahmen fördern, die das ehrenamtliche Engagement in den diakonischen Aufgabefeldern der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen fördern, verbessern und unterstützen. Wichtig ist uns die Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit von Ehrenamtlichen. Einen besonderen Schwerpunkt setzen wir auf die Förderung der Zusammenarbeit von beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Außerdem sollen Fortbildungen gefördert werden, die sich mit den Grundlagen des christlichen Glaubens beschäftigen, persönliche Lebensthemen aufgreifen und der Stärkung und Regeneration der Ehrenamtlichen dienen.</p>	<p>N.N.</p>
<p><u>02.04.2018/ Ostermontag: Diakonische Behindertenhilfe</u></p>	<p>Menschen mit Behinderung möchten am gesellschaftlichen Leben teilhaben und einbezogen werden. Sie möchten entscheiden, wie sie wohnen, lernen, arbeiten, wie sie Freizeit oder Ruhestand gestalten. Die Diakonische Behindertenhilfe unterstützt sie dabei. Gefördert wird die Entfaltung der eigenen Fähigkeiten, etwa in Freizeitgestaltung, im kreativen Bereich und bei gemeinsamen Aktionen von Menschen mit und ohne Behinderung.</p>	<p>Frau Jasmin Graff Telefon: 0511-3604-208 Referat Eingliederungshilfe</p>

Kollekte	Verwendungszeck	Ansprechpartner/in
<p><u>24.06.2018/ 4. Sonntag nach Trinitatis: Diakonie als Rettungsanker - (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofs- und Seemannsmission)</u></p>	<p>Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. fördert die Arbeit der einzelnen Stationen der Deutschen Seemannsmission Hannover e.V. und der verschiedenen Bahnhofsmissionen durch direkte Zuschüsse aus den gesammelten Kollektenmitteln.</p> <p>Die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe helfen Menschen unbürokratisch durch persönliche Hilfe, durch medizinische Erstversorgung, durch Sachmittel und kleinere Geldbeträge. Mit dem Erlös der Kollekte werden vor allem solche Maßnahmen unterstützt, die die Teilhabechancen der betroffenen Menschen stärken.</p> <p>Die Anlaufstellen für Straffällige unterstützen die hilfesuchenden Menschen im Umgang mit Behörden und helfen bei Wohnungs- und Arbeitssuche. Sie helfen, den Kontakt zu Angehörigen, der häufig während einer langen Inhaftierung verlorengegangen ist, wiederherzustellen. Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darüber hinaus die Vermittlung zu anderen Hilfsorganisationen, die insbesondere bei Krankheit oder psychischen Problemen fachliche Hilfe leisten können. Mit dem Erlös der Kollekte werden Projekte und Maßnahmen, die zur Wiedereingliederung und zum Abbau von Vorurteilen dienen, gefördert.</p>	<p>Herr Alexander Biedermanin Telefon: 0511-3604-407 Referat Wohnungslosenhilfe</p> <p>Frau Annette von Pogrell Telefon: 0511-3604-244 Referat Straffälligenhilfe</p>
<p><u>29.07.2018/ 09. Sonntag nach Trinitatis: Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit</u></p>	<p>Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die nicht mehr in einer Familie leben können oder wollen, steigt ebenso wie die Anzahl der Familien, die mit</p>	<p>Herr Matthias Kreimeyer Telefon: 0511-3604-264 Referat Jugendhilfe, Fachgebiet Jugendberufshilfe/ Jugendsozialarbeit</p>

Kollekte	Verwendungszweck	Ansprechpartner/in
<p><u>09.09.2018/ 15. Sonntag nach Trinitatis: Diakonie leben – Besondere Projekte unterstützen</u></p>	<p>der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind und professionelle Hilfen benötigen. Gleichermaßen nimmt die Anzahl der jungen Menschen stetig zu, die aus verschiedenen Gründen die Schule ohne einen Abschluss verlassen und keine Chance auf einen Ausbildungsplatz haben. Diese Kinder und Jugendliche werden in unseren Einrichtungen der Jugendhilfe und in den Jugendwerkstätten befähigt, den vielfältigen Anforderungen des Alltags zu genügen und mit einer besseren und hoffnungsvolleren Lebensperspektive optimistisch nach vorn blicken zu können. So fördern wir z.B. mit erlebnispädagogischen Ausflügen und Wochenendfreizeiten eine Stärkung des Selbstwertgefühls bei den Jugendlichen und arbeiten an der Gruppen- und Beziehungsfähigkeit.</p> <p>Diese Kollekte ist für besondere regionale Projekte der Diakonie bestimmt. Nachbarschaftshilfen, generationsübergreifende Treffpunkte für Menschen die Unterstützung brauchen, Projekte in denen Einrichtungen z.B. der Altenhilfe mit Kirchengemeinden gemeinsame Angebote für Menschen im Stadtteil anbieten sollen finanziell unterstützt werden. Gefördert werden auch die Schwesternschaften in Bethanien Quakenbrück, im Diakoniewerk Friederikenstift Hannover, in der Henriettenstiftung Hannover und dem Diakonissenmutterhaus Rotenburg (Wümme). Sie verbinden ein fachlich hohes Niveau in der Pflege mit dem Gebot der Nächstenliebe. Hierzu benötigen die Schwestern Fortbildungen, die von den Schwesternschaften veranstaltet werden.</p>	<p>Herr Ralph Hartung Referat Jugendhilfe, Fachgebiet Hilfen zur Erziehung Telefon: 0511-3604-344</p> <p>Herr Jörg Reuter-Radatz Bereich Inklusion - Bereichsleitung Telefon: 0511-3604-254</p>

Kollekte	Verwendungszweck	Ansprechpartner/in
<p><u>04.11.2018/ 23. Sonntag nach Trinitatis:</u> <u>Diakonische Familienhilfe</u></p>	<p>Aus den Kollektenmitteln sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, welche die Situation von armen und überforderten Familien und deren Kindern verbessern; z.B. die Unterstützungen für allein erziehende Eltern oder Projekte für Familien mit Flüchtlingsstatus. Mit einem Teil der Kollekte werden auch evangelische Familienzentren unterstützt, die Projekte zur Stärkung der elterlichen Bildungs- und Erziehungskompetenz entwickeln. Auch Einzelfallhilfen für Familien in Armut werden über die örtlichen diakonischen Beratungsstellen gefördert.</p>	<p>Frau Eva-Maria Zabbée Telefon: 0511-3604-235 Referat Familienhilfe</p> <p>Frau Susanne Witte Telefon: 0511-3604-274 Fachberatung Kindertageseinrichtungen</p>

Anlage 3

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Bereich 4/Mittelvergabe
Frau Habermann
Ebhardtstr. 3A
30159 Hannover

Rechtsträger/Antragssteller:
Mitglieds-Nr. _____

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Name: _____

Tel.: _____

Antrag auf Förderung aus Kollektenmitteln

Kirchenjahr: _____

Kollekte: _____ **Kollektendatum:** _____

Name der Einrichtung / Maßnahme: _____

Kurze Maßnahmebeschreibung:

Gesamtkosten: _____

Beantragter Zuschuss: _____

Projektbeginn: _____

Projektende: _____

Beigefügte Unterlagen (soweit für das Vorhaben erforderlich):

- Ausführliche (ggf. konzeptionelle) Maßnahme-/Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenschätzung
- Lageplan, Planzeichnungen
- Förderungsantrag zur Altererholung (siehe Anlage)
- Ausschreibung der Fortbildung/en

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Anlage 4

Anlage zum Kollektantrag vom

Um die Vergabe der wenigen Finanzmittel sachgerecht zu gestalten und zu erleichtern dürfen wir Sie bitten, diesen

Förderantrag

**Freizeiten und Tagesausflüge der offenen Altenarbeit, ambulanten,
teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
- bezuschusst durch das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in
Niedersachsen e.V.**

auszufüllen.

Antragsteller/Träger der Maßnahme:

Bankverbindung:

1. **nähere Erläuterung der geplanten Maßnahmen (Zielgruppe etc.):**

2. **Reiseziel, Datum, Dauer der Maßnahme:**

3. **Zahl der Teilnehmer:**

4. **Zahl der Begleitpersonen:**

5. **Kostenkalkulation:**

- Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer	€ _____
- Fahrtkosten der Teilnehmer (soweit vom Träger finanziert)	€ _____
- Kosten für Begleitpersonen (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung)	€ _____
- Sonstige Kosten (Veranstaltungen, Ausflüge etc.)	€ _____
Veranschlagte Gesamtkosten	€ _____

6. **Finanzierungsplan:**

- Eigenmittel der Teilnehmenden	€ _____
- Zuschuss Stadt/Landkreis (Sozialamt)	€ _____
- Eigenmittel des Trägers	€ _____
- Mittel der Gemeinde bzw. sonstiger kirchlicher Stellen	€ _____
- Andere Mittel: _____	€ _____
_____	€ _____
- Beantragter Zuschuss vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.	€ _____
Gesamtbetrag	€ _____

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel

Vom Diakonischen Werk auszufüllen:

Bei Gemeindefreizeiten - Diakonie-Sammlungsergebnis: € _____

Bewilligter Zuschuss: € _____